

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "AM KOBLENZER TOR" ZWECKVERBAND FLUGHAFEN HAHN

TEXTFESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:
 1. "INDUSTRIEGEBIET" nach § 9 BauGB, Nutzungen nach § 9 (3) Ziff. 2 BauNBV sind nicht zulässig.
 2. "SONDERGEBIET KARTBAHN" nach § 11 BauNBV

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt (Siehe Nutzungsschablonen)
 Das im Plan angegebene Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn durch Baugrenzen größere Baulichen dargestellt sind.
 Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse ist möglich, wenn es sich dabei um ein durch die natürlichen Geländebedingungen bedingtes Kellergeschoss im Sinne des § 2 (4) BauVO handelt und die Geschosshöhen nicht überschritten sind.

BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Im Geltungsbereich 1 (a) ist die geschlossene Bauweise festgesetzt (§ 22 (3) BauNBV) und im Geltungsbereich 2 SO ist die offene Bauweise (§ 22 (2) BauNBV) festgelegt. Die Firstrichtung ist festgesetzt. Die Gebäude sind parallel der Grundstücksgrenzen zu stellen.

REGELUNGEN ZUR ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNBV sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen wie Stützmauern, Treppen, Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

EINFAHRTEN; STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 und 11 BauGB)

Zufahrten sind in einer maximalen Breite von 10,0 m zugelassen, je angefangener Hektar Grundstücksfläche ist eine Zufahrt gestattet. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2 sind PKW-Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, entlang der Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße, zulässig.

VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ARTEN- UND BIOTPSCHUTZPOTENTIALS (§ 9 (1) Ziff. 20 BauGB)

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzpotentials sind bei einer beabsichtigten Aufstellung von Flutlichtmasten im Bereich des Sondergebietes "Kartbahn" naturschonende Nahtlampenröhren zu verwenden. Bei der Anbringung sind folgende Maßnahmen zu beachten:
 - wegweisende Installation der Leuchten
 - Verhinderung des Streulichtes durch eine plane, seitlich nicht sichtbare Abdeckplatte
 - keine Anstrahlung von hellen Flächen
 - Leuchtergehäuse ohne Öffnungen, durch welche Insekten eindringen können.

IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 (1) Ziff. 24 BauGB)

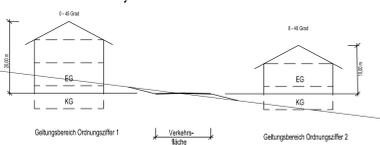
Auf den Grundstücken 884, 887, 8825, 8827 und Nr. 8835 sind innerhalb der 70 dB(A)-Linie, auf dem Sondergebiet "Kartbahn" zugewandten Seite, keine Betriebsleerwohnungen zulässig. In diesem Bereich sind passive, d. h. bauliche Lärmschutzmaßnahmen von den jeweiligen Grundbesitzgebern vorzunehmen, so daß der Richtpegel von 70 dB(A) eingehalten werden kann.

Zum Schutz der Wohngebiete, in den benachbarten Ortsgemeinden, ist den Bauanträgen eine Geräuschimmissionsprognose beizufügen und nachzuweisen, daß der Lärmpegel von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts, durch den zusätzlichen Betrieb nicht überschritten wird. Verkehrsflächen zugeordnet.

HÖHENLAGE DER BAUKÖRPER (§ 2) BauGB)

Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt:
 im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1: 20,00 m, gemessen zwischen Oberkante Dachhaut und höchster Gehweg- bzw. Straßenoberkante.
 im Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2: 10,00 m, gemessen zwischen Oberkante Dachhaut und höchster Gehweg- bzw. Straßenoberkante.

Systemskeizze / Schnitt A - A



BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

AUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG

Im räumlichen Geltungsbereich der Ordnungsziffer 1 des Bebauungsplanes sind nur folgende Dächer zulässig:

- bei Betriebsgebäuden Flachdächer und geneigte Dächer
- die maximale Dachneigung beträgt: bei Sattel- und Pultdach maximal 30°, Sheddach maximal 45°
- bei betriebszugehörigen Wohngebäuden Flachdächer und geneigte Dächer bis maximal 40°

Im räumlichen Geltungsbereich der Ordnungsziffer 2 des Bebauungsplanes sind nur folgende Dächer zulässig:

- bei Betriebsgebäuden Flachdächer und geneigte Dächer
- die maximale Dachneigung beträgt: bei Sattel- und Pultdach maximal 30°
- bei betriebszugehörigen Geschäftsgebäuden Flachdächer und geneigte Dächer bis maximal 40°

Flachdächer und geneigte Dächer sind in blendungsfreier Eindeckung auszubilden. Blumenrohrlampen dürfen nicht als Obersicht verwendet werden.

Reklame- und Werbeanlagen sind nur am Betriebsgebäude gestattet. Sie dürfen nicht blendend. Das Anbringen auf Dächern oder an Traufen ist nur gestattet, wenn dadurch die maximale zulässige Firsthöhe nicht überschritten wird. Die Werbeanlagen dürfen max. 2 Flächen von jeweils 5 % einer Wandfläche, max. 2,0 x 6,0 m umfassen. Darüber hinaus ist jeweils auf dem Grundstück ein Hinweisschild bis zu einer Größe von 1,5 qm zulässig.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 20 BauGB)

Entsprechend der Darstellungen Bebauungsplan und in den landesrechtlichen Festsetzungen der Begründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Festsetzungen getroffen:

Öffentliche Grünfläche im Besitz der Flughafen Frankfurt Hahn GmbH

a) Sukzessionsflächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB) Zur Kompensation der versiegelten Fläche, zur Stabilisierung und aus klimatischen Gründen wird die festgesetzten Flächen, Nr. 13 und Nr. 14, der natürl. Sukzession überlassen. Die sträucherartigen Gehölzbestände sind kleinfächig im Wechsel alle 8 Jahre periodisch "auf den Stock" zu setzen, damit ein Gehölz der sträucherartigen Vegetationszone gewährleistet ist. Für diese Maßnahmen ist ein gründerischer Konzeptplan vor Durchführung der Maßnahmen mit der unteren Landespflegebehörde der Kreisverwaltung abzusammeln.
 b) Landschaftliche Einbindung, Durchgrünung (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB) Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen (Muldengraben), ist zur landschaftlichen Einbindung und zur inneren Durchgrünung eine gruppenweise Bepflanzung mit folgenden Gehölzen vorzunehmen:

- Sorbus aucuparia / Eberesche
- Alnus glutinosa / Erle
- Salix caprea / Salweide
- Cornus mas / Hartweid
- Sambucus nigra / Holunder
- Corylus avellana / Haselnuß

Der Abstand der einzelnen Pflanzgruppen sollte ca. 15m betragen. Die Pflanzabstände innerhalb der Pflanzgruppe soll 2 m betragen.

Die Pflanzung der Gehölze erfolgt in der Pflanzgruppe jeweils zu 3 - 5 Stück der gleichen Pflanzenart. Jede Pflanzgruppe muß mindestens aus 15 Pflanzen bestehen und ein Gehölz erster Ordnung (Eberesche oder Erle) enthalten.

Private Grünflächen

a) Pflanzungen auf privaten Flächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB) Auf den nicht bebauten und nicht als Lagerfläche genutzten Grundstücksflächen sind ebenfalls Pflanzungen vorzunehmen, die eine innere Durchgrünung erzielen sollen. Die angesprochenen Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Je 200 qm nicht baulich genutzter Grundstücksfläche sind mindestens zu pflanzen: 1 Laubbäum und 5 Sträucher Pflanzerverwendung: Bäume 2 x v., Stammumfang mind. 10/12 cm, Sträucher 2 x v., 60/100 cm Höhe

- Entlang der Parzellengrenzen zwischen Betrieben sind beidseitig in einer Breite von je 3 m hochwachsende Bäume und Sträucher zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
- Pflanzungen auf den Gewerbetegengeländen sind von Grundstücksgewerbetreibenden durchzuführen.
- Einzelbaumbepflanzungen im Straßenbereich auf privaten Flächen. Für die vorgesehene Einzelbaumbepflanzungen sind Winterlöcher, (Fila cordata, Hochstämme, 2 x v. mit durchgehendem Leitblei, Stammumfang 10-12 cm) zu verwenden. Die Standorte gehen aus der Planurkunde hervor.
- Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist für jeweils 4 Stellplätze ein Baum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
- Mauern und fensterlose Wandflächen von jeweils mehr als 50 qm sind in geeigneter Weise flächig zu begrünen.
- Flachdächer ab einer Größe von mehr als 100 qm sind zu begrünen.

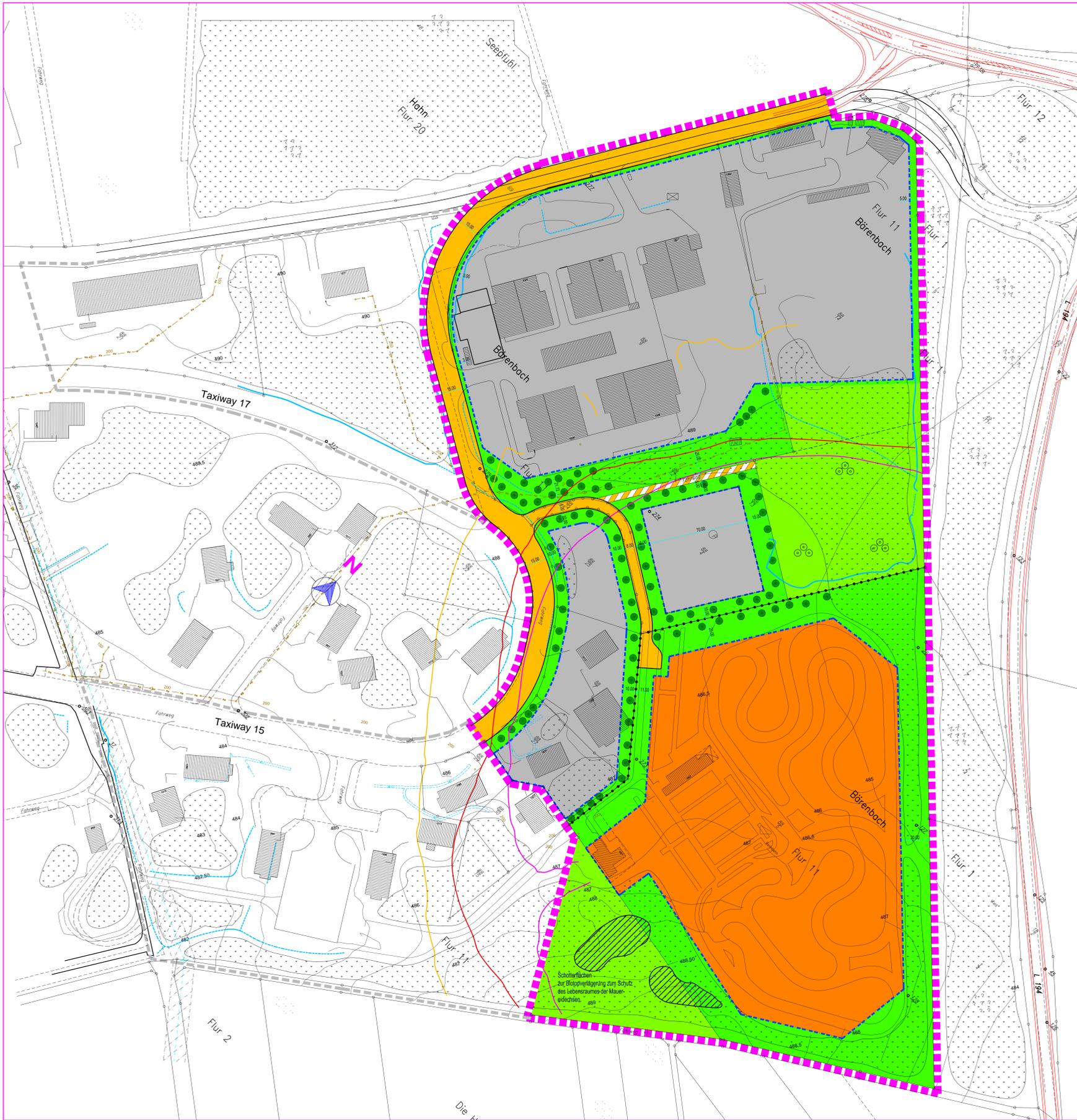
Es sollen ausschließlich heimische Laubholzarten aus der, der Begründung beigefügten Liste mit der genannten Pflanzenartsortierung verwendet werden.

Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan auf der Basis des Bebauungsplanes einzureichen, der mit dem Planungsverband abzustimmen ist und nach fachtechnischer Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung wird. Die Planung ist im ersten Jahr nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.

Die Inhalte der Festsetzungen ergeben sich aus den landesrechtlichen Festsetzungen der Begründung, welche insofern verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

HINWEIS

Nicht nutzbares Niederschlagswasser ist getrennt zu fassen und über Leichtstoffabscheider und Sedimentationsbecken dem im Plangebiet vorhandenen oder geplanten Vorlauf zuzuführen. Soweit möglich sind dazu offene, bewachsene Gräben zu verwenden.



ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

- GI = INDUSTRIEGEBIET
- SO = SONDERGEBIET KARTBAHN
- 10,0 Baumsatzzahl BMZ
- 0,8 Grundflächensatz GRZ
- III Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- KG Kellergeschoss
- EG Erdgeschoss
- DG Dachgeschoss
- g geschlossene Bauweise
- O offene Bauweise

- Straßenverkehrsfläche
- Geh- oder Wirtschaftsweg
- Straßenbegrenzungslinie

- öffentliche Grünfläche im Eigentum der FFH, zum Erhalt und zur Entwicklung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrünung von Flächen zum Erhalt und Entwicklung von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen, teilw. zur Entwässerung durch Muldengraben vorgesehen.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

- ### Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches vor der 1. Änderung des Bebauungsplanes
 - Grenze zwischen Flächen unterschiedlicher Nutzung

- ### Sonstige Darstellungen
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - empfohlene Grundstücksgrenzen
 - Flurgrenze
 - Baugrenze
 - 75 dB(A)-Linie
 - 70 dB(A)-Linie
 - 65 dB(A)-Linie
 - geplanter Ausbau L 194 / B 327
 - Biotopverlegrung zum Schutz der Mauereidechsen
 - bestehender Gräben
 - bestehende Bepflanzung
 - Stromleitung
 - Muldengraben

ÜBERSICHT



NUTZUNGSSCHABLONE

Baugetät	GI	Zahl der Vollgeschosse IV	SO Kartbahn	Zahl der Vollgeschosse II
Grundflächensatz	0,8	Baumsatzzahl 10,0	0,4	6,0
Bauweise	g	Dachneigung 0° - 45°	O	Dachneigung 0° - 40°

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNG

Der Bebauungsplan wurde am 15.01.2007 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Koblenzer Tor" beschlossen. (Siegel)

2. BETEILIGUNGSVERFAHREN

Die Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Koblenzer Tor" wurde am 15.01.2007 von der Planungsversammlung geneigt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 02.08.2007 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 10.08.2007 bis einschließlich 10.09.2007. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.07.2007. Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss der Planungsversammlung vom 16.10.2007. Mit Beschluss der Planungsversammlung vom 11.02.2008 wurden weitere Änderungen festgelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 20.02.2008 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.03.2008 bis einschließlich 07.04.2008. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.03.2008. Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss der Planungsversammlung vom 06.03.2009. Mit Beschluss der Planungsversammlung vom 06.11.2009 wurden Änderungen am Entwurf der Planung festgelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer erneuten Offenlage nach § 4 Abs. 3 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 17.12.2009 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 08.12.2009 bis einschließlich 11.01.2010. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer erneuten Offenlage nach § 4 Abs. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.12.2009. Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss der Planungsversammlung vom 17.05.2010. (Siegel)

3. SATZUNGSBESCHLUSS

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Koblenzer Tor" wurde am 17.05.2010 gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. (Siegel)

4. AUSFERTIGUNG

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand der Planausfertigungverfahren war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Koblenzer Tor" mit dem Willen der Planungsversammlung übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten wurden. (Siegel)

5. BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Koblenzer Tor" als Satzung ist am 17.05.2010 gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 3 BauGB ordentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Koblenzer Tor" während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55483 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Koblenzer Tor" am 17.05.2010 in Kraft getreten. (Siegel)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baudecklinie und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90 -) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 15003
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.09.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727)
- Gesetz über die Umweltschadenshaftung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2942)
- Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.08.2009 (BGBl. I S. 2942)
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 2765, 2794)
- Verordnung über die Festlegung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Hahn vom 24.11.1977 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.1983 (BGBl. I S. 1036)
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLStV) vom 08.09.2009 (BGBl. I S. 292)
- Landesbauordnung (LBAuO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358, 359)
- Landesnaturschutzgesetz (LandschNG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 367)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358, 362)
- Landesstraßengesetz (LStRG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333, 338)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN "Am Koblenzer Tor" Flughafen Frankfurt Hahn

Blatt Nr.: 1.0

Plangröße: 1,00 qm

CAD-Name: GZ06083.dwg

Lageplan

Maßstab: 1 : 1000

Datum	bezh.	gez.	gepr.	Nr.	Art der Änderung	Datum
20.11.09	KJ	KJ	KJ	1	Änderung nach 1. Beauftragungsvertrag	
	KJ	KJ	KJ	2	Änderung nach 2. Beauftragungsvertrag	

55481 Kirchberg, Rathausgasse 5, Tel. 067634033 u. 4034, Fax 4039

ZWECKVERBAND FLUGHAFEN HAHN

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN "Am Koblenzer Tor" Flughafen Frankfurt Hahn

Blatt Nr.: 1.0

Plangröße: 1,00 qm

CAD-Name: GZ06083.dwg

Lageplan

Maßstab: 1 : 1000

Datum	bezh.	gez.	gepr.	Nr.	Art der Änderung	Datum
20.11.09	KJ	KJ	KJ	1	Änderung nach 1. Beauftragungsvertrag	
	KJ	KJ	KJ	2	Änderung nach 2. Beauftragungsvertrag	

55481 Kirchberg, Rathausgasse 5, Tel. 067634033 u. 4034, Fax 4039

ZWECKVERBAND FLUGHAFEN HAHN

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN "Am Koblenzer Tor" Flughafen Frankfurt Hahn

Blatt Nr.: 1.0

Plangröße: 1,00 qm

CAD-Name: GZ06083.dwg

Lageplan

Maßstab: 1 : 1000

Datum	bezh.	gez.	gepr.	Nr.	Art der Änderung	Datum
20.11.09	KJ	KJ	KJ	1	Änderung nach 1. Beauftragungsvertrag	
	KJ	KJ	KJ	2	Änderung nach 2. Beauftragungsvertrag	

55481 Kirchberg, Rathausgasse 5, Tel. 067634033 u. 4034, Fax 4039

ZWECKVERBAND FLUGHAFEN HAHN

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN "Am Koblenzer Tor" Flughafen Frankfurt Hahn

Blatt Nr.: 1.0

Plangröße: 1,00 qm

CAD-Name: GZ06083.dwg

Lageplan

Maßstab: 1 : 1000

Datum	bezh.	gez.	gepr.	Nr.	Art der Änderung	Datum
20.11.09	KJ	KJ	KJ	1	Änderung nach 1. Beauftragungsvertrag	
	KJ	KJ	KJ	2	Änderung nach 2. Beauftragungsvertrag	

55481 Kirchberg, Rathausgasse 5, Tel. 067634033 u. 4034, Fax 4039

ZWECKVERBAND FLUGHAFEN HAHN

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN "Am Koblenzer Tor" Flughafen Frankfurt Hahn

Blatt Nr.: 1.0

Plangröße: 1,00 qm

CAD-Name: GZ06083.dwg

Lageplan

Maßstab: 1 : 1000

Datum	bezh.	gez.	gepr.	Nr.	Art der Änderung	Datum
20.11.09	KJ	KJ	KJ	1	Änderung nach 1. Beauftragungsvertrag	
	KJ	KJ	KJ	2	Änderung nach 2. Beauftragungsvertrag	

55481 Kirchberg, Rathausgasse 5, Tel. 067634033 u. 4034, Fax 4039

ZWECKVERBAND FLUGHAFEN HAHN

1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN "Am Koblenzer Tor" Flughafen Frankfurt Hahn

Blatt Nr.: 1.0

Plangröße: 1,00 qm

CAD-Name: GZ06083.dwg

Lageplan

Maßstab: 1 : 1000